

Albrecht A./ Albrecht E.

Die Patientenverfügung. FamRZ 32

2010, Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH, Bielefeld, 121 S., 29 €,

ISBN 978-3-7694-1060-0

Gemeinsam ist dem Notar Dr. jur. Andreas Albrecht und der Palliativmedizinerin Dr. med. Elisabeth Albrecht das Anliegen, das letzte Änderung des Betreuungsrechtes in Deutschland, das den Umgang mit Patientenverfügungen regelt, interdisziplinär aus medizinischer und rechtlicher Sicht darzulegen und zu erläutern.

Die Autoren beschreiben anfangs die geschichtliche Entwicklung der Patientenverfügung bis zur Entstehung des Gesetzes und geben dann einen Überblick über die neuen Regelungen. Weitere Abschnitte betreffen die Errichtung und Anwendung einer Patientenverfügung im Detail. Vieles davon beinhaltet die gesetzliche Festlegung dessen, was vorher durch die oberste Rechtsprechung geklärt wurde und ist somit teilweise bekannt. Alle Bestimmungen werden nach und nach erläutert, vereinzelt Beispiele helfen, die eine oder andere Regelung besser nachvollziehen zu können.

Besonders zwei Aspekte dürften noch lange für Diskussionen sorgen: Erstens gibt es mit Albrecht unter den Juristen viele Vertreter, die behaupten, dass die Patientenverfügung an den Betreuer/Bevollmächtigte gerichtet sei – und nicht an den Arzt. Die Konsequenz wäre, dass eine PV nur dann definitiv verbindlich umgesetzt werden könnte, wenn eine Betreuerin/Bevollmächtigte existiert. Diese Interpretation ist durchaus umstritten und würde jene Menschen benachteiligen, die – aus welchen Gründen auch immer – keine Betreuerin/Bevollmächtigte wollen. In einem akuten Notfall müsste dann erst – möglicherweise entgegen den Bestimmungen in einer Patientenverfügung – behandelt werden, bis ein Betreuer bestellt ist und die PV von diesem praktisch im Nachhinein „legalisiert“ würde. Sowohl das Bundesjustizministerium als auch die Bundesärztekammer widersprechen dieser – hauptsächlich von Notaren vertretenen Ansicht – entschieden.

Zweitens unterscheiden die Autoren zwischen „Patientenverfügung“ und „Behandlungswunsch“. Als Patientenverfügung im engeren Sinne würde nur dann gesprochen, wenn die Verfügung sich detailliert auf eine bereits bekannte Erkrankung und ihre möglichen Komplikationen beziehe. In jedem anderen Fall ginge es genauer um „Behandlungswünsche“. Diese Unterscheidung mag nach Absatz 1-2 des §1901 durchaus so interpretierbar sein, ob sie allerdings für die konkrete Anwendung tatsächlich hilfreich ist, scheint mir offen.

Alles in allem handelt es sich um eine sehr eingehende Erläuterung, die Nummerierung nach Absätzen hilft bei der Zuordnung und insgesamt liest es sich durchaus spannend. Allerdings bleibt das Buch weitgehend der juristischen Sprache verhaftet und wer sich in der Pflege noch nicht näher mit Rechtsgrundlagen beschäftigt hat, den dürfte das Buch überfordern. Der Adressatenkreis im pflegerischen Umfeld dürfte sich entsprechend auf Studierende und besonders Interessierte begrenzen.

Irmgard Hofmann
Pflegeethikerin